



MOLE, Verein zur Förderung medialer Vielfalt und Qualität

I.

1. Der Verein führt den Namen 'Mole, Verein zur Förderung medialer Vielfalt und Qualität'
2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Tirol.

II.

Vereinszweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die kontinuierliche Entwicklung und Umsetzung eines für Innsbruck/Tirol zugeschnittenen Kulturmediums. Inhaltlich fokussiert das Medium auf die Bedürfnisse der freien Kunst- und Kulturszenen im Bereich der Zeitkultur.

III.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Konzeption, Entwicklung und Betreibung eines Kulturmediums bestehend aus einem Online-Medium und einem Printmedium.
- b) Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung von zeitgenössischer Kunst und Kultur und Forcierung eines differenzierten inhaltlichen Diskurses zu diesen Themen.
- c) Verbesserung der Medienzugänglichkeit für bestimmte Inhalte und Ermöglichung einer aktiven Mitgestaltung von Strukturen im Medienbereich für Künstlerinnen, Kulturschaffende, Wissenschaftlerinnen, JournalistInnen.
- d) Eröffnung einer Möglichkeit zu Information, Interaktion und Diskussion für ein an (über)regionale kulturellen und kulturpolitischen Themen interessiertes Publikum.
- e) Bereicherung der Innsbrucker/er Medienlandschaft im Sinne der Medienvielfalt.

Die finanziellen Mittel hierfür sollen aus Mitgliedsbeiträgen, Solidarbeiträgen von Kultureinrichtungen, Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins, Spenden aller Art, Schenkungen, Sponsoring und Subventionen stammen.

IV.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- b) außerordentliche Mitglieder, das sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

V.

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen, ausgenommen solche, die faschistische, rassistische, homophobe und frauenfeindliche Auffassungen und Ziele vertreten.
2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

VI.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- a) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Streichung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- c) Der Ausschluss eines jeden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an der Generalversammlung zulässig, bis zu deren

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

VII.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern/Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII.

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführerinnen
- d) die Rechnungsprüferinnen
- e) das Schiedsgericht

IX.

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres statt.
 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002) oder auf Beschluss der/einer/eines RechnungsprüferInnen/in/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz 2002) oder § X1.3. 2. Satz dieser Statuten oder Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§ X1.3. 3. Satz dieser Statuten) stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
 3. Zur Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-mail Adresse), mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, einer/einem/die Rechnungsprüferinnen oder einer/einem gerichtlich bestellten KuratorIn.
 4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 72 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E-mail einzureichen.
 5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreterinnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
 7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.

8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsgebühr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI.

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Obfrau/Obmann
- b) der/dem SchriftführerIn
- c) der/dem Kassierin
- d) der/dem ObfraustellvertreterIn/ObmannstellvertreterIn
- e) der/dem SchriftführerInstellvertreterIn
- f) der/dem KassierInstellvertreterIn

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/jeder RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Der Vorstand wird von der/vom Obfrau/Obmann oder deren/dessen StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obr:nann, bei Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.

10. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

XII.

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.
 - b) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. werkvertraglich für diesen tätigen Personen.
 - h) Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins.
 - i) die Bestellung und Abberufung der, sowie Auftragserteilung an die Geschäftsführerinnen (siehe Punkt XIV).
 - j) Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien.

XIII.

1. Die/Der Obfrau/Obmann oder bei Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn oder die/der GeschäftsführerIn vertritt den Verein nach außen.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a. Die/Der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er/ berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b. Die/Der SchriftführerIn hat die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
 - c. Die/Der Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/vom Obfrau/Obmann und von der/vom SchriftführerIn, wenn es Geschäftsführerinnen gibt von der Obfrau/Obmann und der/dem GeschäftsführerIn gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im vorigen Satz genannten Personen erteilt werden.
 - e. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns ihr/e/sein/e/ StellvertreterIn.
 - f. Für laufende Geschäfte bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe ist die/der GeschäftsführerIn allein zeichnungsberechtigt.

XIV.

1. Der Vorstand kann beschließen Geschäftsführerinnen zu bestellen.
2. Aufgabe der Geschäftsführerinnen ist es, die/den Obfrau/Obmann bei der Vertretung des Vereines nach außen zu unterstützen.
3. Die Geschäftsführerinnen sind im Auftrag des Vorstandes befugt den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten zu vertreten.
4. Der Vorstand hat den Geschäftsführerinnen durch Richtlinien und konkrete Aufträge Vertretungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen zu erteilen.

5. Außerhalb dieser Richtlinien und Aufträge sind die Geschäftsführerinnen nicht befugt, den Verein zu vertreten.

6. Die Geschäftsführerinnen haben dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

7. Die GeschäftsführerInnen haben den Status von obligatorischen TeilnehmerInnen bei Vorstandssitzungen. Sie haben stimmrecht, außer bei Personalangelegenheiten.

XV.

1. Die beiden Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen der Punkte XI.Abs.2,8,9, 10 sinngemäß.

XVI.

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

XVII.

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Pkt. IX, Abs.7 der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand für gemeinnützige, begünstigte Zwecke einer Organisation oder Vereinigung zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Zwecke (siehe §§ 11. und 111. dieser Statuten) wie der aufgelöste Verein verfolgt.